



Gesetzliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall



	Unfall während Arbeit bzw. Ausbildung		Unfall in der Freizeit	
	Gesetzliche Unfallversicherung	Pensionsversicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit	Gesetzliche Unfallversicherung	Pensionsversicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit
Kinder vor Schuleintritt	Keine Leistung	Keine Leistung	Keine Leistung	Kein Anspruch
Kindergartenkinder grs. im letzten Jahr vor der Schulpflicht (ab 5 Lj.) und Schüler/Studenten während der Schul- bzw. Studienzeit	Einmaliges Versehrtengeld ab 20% MdE (§212 Abs. 3 ASVG) 20% EUR 931,93 30% EUR 2.027,14 40% EUR 3.742,02 je weitere 10% EUR 935,32 max. EUR 9.353,94 Unfallrente ab 50% MdE zusätzlich zum einmaligen Versehrtengeld mit fixer Bemessungsgrundlage (§178 Abs. 2 ASVG) 15.-18.Lj. EUR 13.424,03 18. - 24. Lj. EUR 17.900,44 ab 24. Lj. EUR 26.850,14	Keine Leistung	Keine Leistung	Kein Anspruch
Schulabgänger ohne Dienstverhältnis	Keine Leistung	Keine Leistung	Keine Leistung	Kein Anspruch
Ferialarbeit während Schul- bzw. Studienzeit	Im Prinzip wie normales Dienstverhältnis. BMG = Verdienst	Bei einem DV ist ein Pensionsanspruch gegeben.	Keine Leistung	Anspruch ist gegeben, wenn vor Vollendung des 27. Lj. zumindest 6 Versicherungsmonate nachgewiesen werden. Ab dem 27. Lj. werden 60 Versicherungsmonate benötigt.
Lehrlinge	BMG = Lehrlingsentschädigung des letzten Jahres. Wenn noch kein volles Kalenderjahr besteht, wird aufgrund der aktuellen Lehrlingsentschädigung hochgerechnet. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lehre abgeschlossen wäre, wird die BMG neu festgelegt anhand des geltenden Kollektivvertrages.	Anspruch ab einem Tag einer Beschäftigung.	Keine Leistung	Anspruch ist gegeben, wenn vor Vollendung des 27. Lj. zumindest 6 Versicherungsmonate nachgewiesen werden. Ab dem 27. Lj. werden 60 Versicherungsmonate benötigt.
Berufseinsteiger	Leistung bei 100% MdE in Höhe der BMG, also dem Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wenn das Dienstverhältnis noch kein volles Kalenderjahr besteht, wird aufgrund des aktuellen Einkommens hochgerechnet.	Anspruch ab einem Tag einer Beschäftigung.	Keine Leistung	Anspruch ist gegeben, wenn vor Vollendung des 27. Lj. zumindest 6 Versicherungsmonate nachgewiesen werden. Ab dem 27. Lj. werden 60 Versicherungsmonate benötigt.